

amtliche Bekanntmachung

034 K 033/19



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 31. März 2021, 14.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Wartebereich im Sitzungstrakt A**

der im Grundbuch von Refrath Blatt 128 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Refrath, Flur 25, Flurstück 63,
Hof- und Gebäudefläche, Kippekausen 42, Größe: 738 m²

versteigert werden.

Anschrift: Kippekausen 42, 51427 Bergisch Gladbach

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück, bestehend aus Teilunterkellerung, einem zweigeschossigen straßenwärtigen Gebäudeteil und einem rückwärtigem eingeschossigen Gebäudeteil. Das EFH ist vermietet. Rechtsseitig an das Wohngebäude ist eine Einzelgarage angebaut. Wohnfläche ca. 101 m², Baujahr 1960/61. Nach den bisherigen Versteigerungsbedingungen (November 2020) sind vom Ersterher Rechte mit einem Kapitalbetrag von ca. 18.000,00 EUR nebst Zinsen zu übernehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 510.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 04.01.2021

Merkblatt fuer Bietinteressenten

Merkblatt für Zwangsversteigerungsverfahren

Dieses Merkblatt gibt Ihnen nur allgemeine Hinweise. Es ist nicht möglich, rechtliche Besonderheiten, die im Einzelfall auftreten können, in der vorliegenden Form der Kurzinformation darzustellen. Für Sie wichtige Angaben, die sich aus den Verfahrensakten ergeben, werden auf jeden Fall im Versteigerungstermin bekannt gegeben und eingehend erörtert.

Wie erfahren Sie von einer Versteigerung?

- Besuch unserer Internetseite **www.zvg-portal.de** (tagesaktuell, auch bezüglich Terminaufhebungen!)
Bei anderen, ähnlich lautenden Internetseiten handelt es sich nicht um die offiziellen Bekanntmachungen der Gerichte, sondern um Seiten von Privatanbietern.
- Fernmündliche Anfrage an das zuständige Amtsgericht

Entdecken Sie in der Bekanntmachung ein Objekt, das Sie interessiert, sollten Sie nach einer ersten Außenbesichtigung unbedingt das im Verfahren erstellte **Gutachten** des Sachverständigen einsehen.

Sie finden die Gutachten mit Plänen und Bildern auf unserer Internetseite **www.zvg-portal.de** zum kostenlosen Download. Das Gutachten steht den Bietinteressenten auch auf der Service-Geschäftsstelle der Versteigerungsabteilung des zuständigen **Amtsgerichts** werktags zu den Sprechzeiten (die Sie auf der Internetseite eines jeden Amtsgerichts finden) zur Verfügung. Welches Gericht das zuständige ist, finden Sie auch auf der Seite www.zvg-portal.de. Notieren Sie sich aus der Veröffentlichung immer das Aktenzeichen.

Eine Objektbesichtigung ist nur mit Einverständnis des Eigentümers/Mieters möglich ist. Das Gericht kann einen Besichtigungstermin nicht vermitteln!

Was Sie zur Versteigerung mitbringen müssen?

- Bieter müssen sich mit einem gültigen nationalen **Identitätspapier** (Ausweis, Pass) ausweisen.
- Wenn Sie für andere bieten wollen - dies gilt auch für den Ehepartner -, müssen Sie im Termin eine spezielle **notarielle Bietvollmacht** oder eine notarielle Generalvollmacht vorlegen.
- Als Vertreter einer Handelsgesellschaft benötigen Sie zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht einen amtlichen **Handelsregisterausdruck** neuesten Datums.

- Für Gebote, die Sie als Eltern für ihr minderjähriges Kindes abgeben wollen, benötigen Sie vorab eine Genehmigung des Familiengerichts.
- Sie müssen damit rechnen, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Abgabe Ihres Gebotes von Ihnen **Sicherheitsleistung** verlangt, die Sie dann sofort erbringen müssen. Die Höhe beträgt unabhängig von der Höhe Ihres Gebots immer **10 % des Verkehrswertes**.

Die Sicherheitsleistung kann wie folgt erbracht werden:

1. durch einen von einer Bank oder Sparkasse ausgestellten Verrechnungsscheck (auch Bundesbankscheck). Der Scheck darf von Ihrer Bank frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt werden! Zur Vermeidung von Fristproblemen sollte die Bank den Scheck auf den Termintag datieren.

2. durch eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts

3. durch vorherige Überweisung des Betrages auf das Konto der Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ) bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Helaba –

(Kontonummer: 1474816,

BLZ 300 500 00, IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16; BIC: WELADEDDE).

Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung müssen Sie angeben

1. das Aktenzeichen des Verfahrens

2. das Stichwort "Sicherheit"

3. das zuständige Amtsgericht (z.B. AG Ddorf)

4. den Tag des Versteigerungstermins

Die entsprechende Überweisung sollten Sie spätestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin veranlassen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Der Kontoinhaber muss mit dem späteren Bieter identisch sein, da die Sicherheitsleistung sonst nicht als erbracht angesehen werden kann.

Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird unmittelbar von der zentralen Zahlstelle über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Zahlstelle im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht!

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung auf Anordnung des Gerichts von der Zahlstelle zurück überwiesen.

Wie viel müssen Sie bieten?

Das sogenannte "geringste Gebot" gibt lediglich den Betrag an, den Sie mindestens bieten müssen, damit Ihr Gebot überhaupt zulässig ist, und beträgt oft nur einige Tausend EUR.

Wichtiger für Sie sind die Zuschlagversagungsgrenzen:

- Liegt das vorliegende Meistgebot unter 50 % des festgesetzten Verkehrswertes, muss das Gericht den Zuschlag aus Schuldnerschutzgründen von Amts wegen versagen.
- Erreicht das Meistgebot zwar 50 %, nicht aber 70 % des Wertes, und stellt die betroffene Gläubigerbank einen entsprechenden Antrag, versagt das Gericht ebenfalls den Zuschlag.

In diesen Fällen findet ein neuer Termin statt, in dem beide Mindestgrenzen nicht mehr gelten. Darauf weist das Gericht bereits in der Bekanntmachung des neuen Termins hin. Wenn der Gläubigerbank ein Gebot (auch über 70 % des Verkehrswertes) nicht ausreicht, kann sie den Zuschlag in jedem Fall immer noch durch eine einstweilige Einstellung des Verfahrens nach Schluss der Versteigerung verhindern.

Müssen Sie Belastungen übernehmen?

Ob Sie im Einzelfall zusätzlich zu dem zu zahlenden Gebot im Grundbuch eingetragene Rechte übernehmen müssen, stellt das Gericht vor Eröffnung der Bietzeit fest.

Welche Zahlungspflichten ergeben sich für Sie als Ersteher?

Erhalten Sie den Zuschlag, wird ein Verteilungstermin bestimmt, der etwa 8 Wochen nach der Versteigerung stattfindet. Vor diesem Termin ist der Versteigerungserlös (zuzüglich 4 % Zinsen für die Zeit vom Zuschlag bis zum Verteilungstermin und abzüglich der geleisteten Sicherheit) rechtzeitig zu überweisen. Sie bekommen mit dem Zuschlagsbeschluss hierzu weitere Hinweise.

Alternativ können Sie das Meistgebot auch bereits kurz nach der Versteigerung in einem besonderen Verfahren hinterlegen. In diesem Fall endet die Verzinsung des Betrages mit der Hinterlegung, die sie selbst dem Gericht nachweisen müssen.

Neben der Grunderwerbssteuer (regelmäßig 6,5 %) betragen die Erwerbsnebenkosten in der Versteigerung nur je nach Wert rund 0,7 % des Meistgebots (Gebühren für den Zuschlag und die Berichtigung des Grundbuches).

Was geschieht mit den Bewohnern der von Ihnen ersteigerten Immobilie?

Gegen den bisherigen Eigentümer, der das ersteigerte Objekt (gegebenenfalls mit Familie) bewohnt und nicht freiwillig räumt, ist der Zuschlagsbeschluss ein Räumungstitel. Sie können mit einer vollstreckbaren Beschlussausfertigung, die Sie beim Versteigerungsgericht beantragen können, einen Gerichtsvollzieher mit der Räumungsvollstreckung beauftragen.

Das Eigentum am Versteigerungsobjekt geht unmittelbar mit der Verkündung des Zuschlags auf Sie als Ersteher über. In bestehende Mietverhältnisse treten Sie dadurch ein. Wenn Sie einen Kündigungsgrund haben (zum Beispiel begründeten Eigenbedarf) können Sie Mietverträge unter Umständen mit einer nur dreimonatigen Frist kündigen (sogenanntes "Ausnahmekündigungsrecht des Erstehers"). Allerdings ist die Rechtslage zu diesem Thema sehr komplex. Nehmen Sie daher eventuell anwaltliche Hilfe in Anspruch.

Noch drei wichtige Hinweise für Interessenten:

- Alle Versteigerungstermine sind öffentlich und können von jedermann wahrgenommen werden. Das Gericht empfiehlt Ihnen deshalb, vor der Ersteigerung des "eigenen" Objektes an einem der anstehenden Versteigerungstermine teilzunehmen.
- Außerdem können Sie sich u.U. mit dem Antragsteller vor dem Versteigerungstermin in Verbindung setzen. Die Telefonnummer erfahren Sie aus der Internet-Veröffentlichung des Objekts oder bei der zuständigen Service-Geschäftsstelle. Ist kein Ansprechpartner veröffentlicht, wurde der Bekanntgabe der Daten nicht zugestimmt und diese können nicht weitergegeben werden.
- Bedenken Sie, dass für die in Gutachten und Terminbestimmung genannten Verhältnisse des Objekts keine Gewährleistung besteht. Sofern sich später Abweichungen oder unerkannte Mängel ergeben, können Sie keine Ansprüche gegen Voreigentümer, Gutachter oder das Gericht erheben.

Was ist aufgrund der Corona-Pandemie zu beachten?

Aufgrund der sog. **Corona-Pandemie** sind besondere Vorsichtsmaßnahmen während des gerichtlichen Termins zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin nur dann durchgeführt werden kann, wenn sich alle Teilnehmer/innen an die derzeit geltenden Regeln und Vorschriften der Landes- und Bundesregierung sowie an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes halten.

Sämtliche Teilnehmer/innen haben daher im Gerichtsgebäude und insbesondere vor und im Sitzungssaal bzw. am Ort der Versteigerung den **empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m** zueinander einzuhalten. Im Sitzungssaal bzw. am Ort der Versteigerung werden entsprechende Veränderungen vorgenommen, um dies auch während des Termins zu gewährleisten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Kapazität der genutzten Räumlichkeiten begrenzt. Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Beteiligter noch Interessent sind) begleiten zu lassen.

Sämtliche Teilnehmer/innen dürfen den Sitzungssaal bzw. den Ort der Versteigerung nur **nacheinander in entsprechendem Abstand betreten** und haben die ihnen **zugewiesenen Plätze** unverzüglich einzunehmen.

Gerichtsexterne Personen müssen grundsätzlich einen einfachen **Mund- und Nasenschutz** tragen. Das Gericht behält sich vor, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Bitte rechnen Sie damit, dass die Einhaltung dieser Auflagen kontrollieren wird.

Sofern ein/e Anwesende/r die vorstehenden Anordnungen nicht einhält, kann er/sie des Sitzungssaals verwiesen werden. Nötigenfalls behält sich das Gericht vor, den Termin nicht durchzuführen und ggf. den bereits begonnenen Termin abubrechen und/oder zu vertagen.